



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 13  
Bayreuth, 25. August 2022

Seite 121

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

|  |     |
|--|-----|
| Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;<br>Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung<br>Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2022 .....             | 123 |
| Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes;<br>Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung<br>Hochfranken (ZRF Hochfranken) für das Haushaltsjahr 2022 ..... | 124 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark<br>Hochfranken für das Haushaltsjahr 2022 .....   | 124 |

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

|  |     |
|--|-----|
| Schornsteinfegerrecht;<br>Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirks-<br>schornsteinfeger .....                        | 126 |
| Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5);<br>Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes<br>Oberfranken-Ost ..... | 126 |
| Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5);<br>Neufassung der Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes<br>Oberfranken-Ost .....           | 127 |

### Schulen

|  |     |
|--|-----|
| Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und von<br>Oberfranken über die Auflösung der Mittelschule Röttenbach, der Mittelschule<br>Adelsdorf und der Mittelschule Lonnerstadt-Weisachgrund sowie die Weiterführung<br>der Grund- und Mittelschulorganisation, Landkreis Erlangen-Höchstadt ..... | 128 |
|--|-----|

**Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

|   |     |
|---|-----|
| Satzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest- Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, MHKW, Not- und Reststoffdeponie) ..... | 130 |
|---|-----|

**Informationen für den Regierungsbezirk**

|                                  |     |
|----------------------------------|-----|
| Aktuelles aus der Regierung..... | 132 |
|----------------------------------|-----|

|                           |     |
|---------------------------|-----|
| <b>Buchanzeigen</b> ..... | 134 |
|---------------------------|-----|

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. ROF - SG10 - 2282.2 - 2 - 5

### Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2022

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim hat am 15. März 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 21. Juli 2022, Az. ROF - SG10 - 2282.2 - 2 - 5 - 9, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim in Bamberg, Paradiesweg 1, Zimmer-Nr. 1, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 4. August 2022  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralar- mierung Bamberg-Forchheim für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 13 der Verbandssatzung vom 10. Dezember 2003, zuletzt geändert am 28. April 2021, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmie-

rung Bamberg-Forchheim folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2022 wird

|                               |                |
|-------------------------------|----------------|
| im <b>Verwaltungshaushalt</b> |                |
| in den Einnahmen auf          | 3.217.127,00 € |
| in den Ausgaben auf           | 3.217.127,00 € |
| im <b>Vermögenshaushalt</b>   |                |
| in den Einnahmen auf          | 2.342.128,00 € |
| in den Ausgaben auf           | 2.342.128,00 € |

festgelegt.

#### § 2

(1) Die Gesamthöhe der Umlagen (Verwaltungsumlage und Betriebskostenumlage) der Verbandsmitglieder im Haushaltsjahr 2022 wird auf 1.017.669,00 € festgesetzt.

(2) Verwaltungsumlage: Für den Unterabschnitt 97000.17200 (ZRF allgemein) wird eine Umlage in Höhe von 62.525,00 € festgesetzt.

(3) Betriebskostenumlage: Für den Unterabschnitt 97200.17200 (Integrierte Leitstelle) wird eine Umlage in Höhe von 955.144,00 € festgesetzt.

(4) Investitionskostenumlage: Für den Unterabschnitt 97200.36200 (Integrierte Leitstelle) und 97200.36120 (Digitalfunk) wird keine Umlage erhoben.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.934.200,00 € festgesetzt.

#### § 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 555.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Bamberg, 27. Juli 2022  
Zweckverband für Rettungsdienst  
und Feuerwehralarmierung Bamberg-Forchheim  
Dr. Hermann U l m  
Landrat und  
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG10 - 2282.5 - 2 - 5

**Vollzug des Bayerischen  
Rettungsdienstgesetzes;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
für Rettungsdienst und Feuerwehralar-  
mierung Hochfranken  
(ZRF Hochfranken)  
für das Haushaltsjahr 2022**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken (ZRF Hochfranken) hat am 25. April 2022 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer-Nr. 250, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 16. August 2022  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
für Rettungsdienst und Feuerwehralar-  
mierung Hochfranken  
(ZRF Hochfranken)  
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund des § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der ZRF Hochfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt. Er schließt

|                        |              |
|------------------------|--------------|
| im Verwaltungshaushalt |              |
| in den Einnahmen       |              |
| und Ausgaben mit       | 864.950,00 € |

|                          |             |
|--------------------------|-------------|
| und im Vermögenshaushalt |             |
| in den Einnahmen         |             |
| und Ausgaben mit         | 73.550,00 € |
| ab.                      |             |

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

|                              |              |
|------------------------------|--------------|
| Das Umlagesoll wird          |              |
| im Verwaltungshaushalt auf   | 745.250,00 € |
| und im Vermögenshaushalt auf | 73.550,00 €  |
| festgesetzt.                 |              |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Hof, 8. August 2022  
ZRF Hochfranken  
Dr. Oliver B ä r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Nr. ROF - SG12 - 1512 - 15 - 128 - 5

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Automobilzuliefer-  
und Technologiepark Hochfranken  
für das Haushaltsjahr 2022**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark Hochfranken hat in der Sitzung vom 22. November 2021 die Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 10. Juni 2022, Nr. 12 - 1512 - 15 - 128 - 3, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO, Art. 59

Abs. 3 Satz 2 LKrO (Landkreisordnung) i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken, Klosterstraße 3, 95028 Hof, Zimmer Nr. 104, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 18. August 2022  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

**Haushaltssatzung des  
Zweckverbandes Automobilzuliefer-  
und Technologiepark HochFranken  
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund von § 20 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO), Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Zweckverband Automobilzuliefer- und Technologiepark HochFranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Erfolgsplan mit
 

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge von      | 740.567,00 € |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 730.267,00 € |
| und dem Saldo (Jahresergebnis) von    | 10.300,00 €  |
2. im Finanzhaushalt
  - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit
 

|                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von | 730.838,00 € |
|---------------------------------------|--------------|

|  |                   |
|--|-------------------|
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von    | 341.587,00 €      |
| und einem Saldo von                      | 389.251,00 €      |
| b) aus Investitionstätigkeit mit         |                   |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von    | 0,00 €            |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von    | 10.248.710,00 €   |
| und einem Saldo von                      | - 10.248.710,00 € |
| c) aus Finanzierungstätigkeit mit        |                   |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von    | 0,00 €            |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von    | 389.251,00 €      |
| und einem Saldo von                      | - 389.251,00 €    |
| d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von | - 10.248.710,00 € |

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Jahr 2022 keine Kredite benötigt.

§ 3

Die Umlage wird auf 583.700,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gem. Art. 20 Abs. 1 der Verbandssatzung umgelegt. Demnach entfallen auf

|                         |              |
|-------------------------|--------------|
| die Stadt Hof           | 291.850,00 € |
| den Landkreis Hof       | 262.665,00 € |
| die Gemeinde Gattendorf | 29.185,00 €  |

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Hof, 21. Juni 2022  
Zweckverband Automobilzuliefer- und  
Technologiepark HochFranken  
Eva D ö h l a  
Verbandsvorsitzende

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. ROF - SG22 - 2206 - 2 - 28 - 14

### Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

#### Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

Folgender bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wurde zum **1. September 2022** bestellt:

- Thomas Klinner, Dürrwiesenweg 11,  
91289 Schnabelwaid, auf den Bezirk Pegnitz 1

Bayreuth, 11. August 2022  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

Nr. 24 - 8326.2 - 1 - 1

### Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Erste Satzung zur Änderung der Ver- bandssatzung des Regionalen Pla- nungsverbandes Oberfranken-Ost

#### Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat in der Sitzung am 15. März 2022 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschlossen. Gegen die mit Schreiben des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 28. April 2022 angezeigte Änderungssatzung hat die Regierung von Oberfranken als höhere Landesplanungsbehörde innerhalb der in Art. 9 Abs. 2 BayLplG vorgesehenen Frist von sechs Wochen keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG i.V.m. Art. 48 Abs. 3 S. 1 KommZG wird die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 15. August 2022  
Regierung von Oberfranken  
Dr. Boerner  
Abteilungsleiterin

### Erste Satzung zur Änderung der Ver- bandssatzung des Regionalen Pla- nungsverbandes Oberfranken-Ost

Aufgrund des Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) i.d. Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675), Art. 9 BayLplG und Art. 33 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.d. Fassung des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost folgende Änderungssatzung:

#### § 1

Die Satzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 4. August 2006 (Verbandssatzung) wird wie folgt geändert:

Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

#### § 7 a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Verbandsräte können an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen (Art. 33 a Abs. 1 Satz 1 KommZG). Der Verbandsvorsitzende entscheidet mit der Einladung, ob eine Sitzung als reine Präsenzsitzung oder Hybridsitzung abgehalten wird.

(2) Voraussetzung für die virtuelle Teilnahme an den Sitzungen ist die Unterzeichnung der Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen. Vom Vorliegen weiterer Voraussetzungen wird die Sitzungsteilnahme nicht abhängig gemacht.

(3) Im Planungsausschuss ist die virtuelle Teilnahme auf die Ausschussmitglieder beschränkt.

(4) Der Verantwortungsbereich des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung des Verbandsrates nicht im Verantwortungsbereich des Regionalen Planungsverbandes liegt (Art. 33 a Abs. 4 Satz 5 KommZG).

(5) Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Verbandsräte ist auch bei vorübergehendem Verlassen des Platzes untersagt (Art. 33 a Abs. 4 Satz 1 KommZG).

(6) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich (Art. 33 a Abs. 1 Satz 6 KommZG).

(7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Verbandsräte dafür Sorge zu tragen, dass die

Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 33 a Abs. 5 KommZG).

(8) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung sowie hinzugezogenen Fachleuten, Gutachtern usw. wird nach denselben Maßstäben die audiovisuelle Teilnahme an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses ermöglicht.

§ 11 Abs. 7 der erhält folgende Fassung:

Die Vorschriften über die Niederschrift (§ 7 Abs. 5), die Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 6 bis 8), über die Teilnahme an Sitzungen durch Ton-Bild-Übertragung (§ 7 a) und über den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung (§ 8 Abs. 2 bis 4) gelten für den Planungsausschuss entsprechend.

§ 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und weder Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender noch dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses sowie für sonstige mit dem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeiten innerhalb der Gebietszuständigkeit des Planungsverbands Oberfranken-Ost eine Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) in der jeweils geltenden Fassung. Sonstige notwendige Auslagen werden gegen Einzelnachweis erstattet; bei angeordneten Fahrten für den Planungsverband außerhalb dessen Gebietszuständigkeit wird Reisekostenvergütung nach dem BayRKG gewährt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Hof, 22. Juni 2022  
 Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost  
 Dr. Oliver B ä r  
 Verbandsvorsitzender  
 Landrat

Nr. 24 - 8326.2 - 1 - 1

## **Regionaler Planungsverband Oberfranken-Ost (Region 5); Neufassung der Entschädigungssat- zung des Regionalen Planungsverbandes des Oberfranken-Ost**

### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat in der Sitzung am 15. März 2022 die nachfolgende neugefasste Ent-

schädigungssatzung beschlossen. Gem. Art. 8 Abs. 5 BayLplG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG und § 20 der Verbandssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost erfolgt die Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken (Oberfränkisches Amtsblatt). Dem entsprechenden Antrag des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost vom 24. Juni 2022 wird hiermit entsprochen.

Bayreuth, 15. August 2022  
 Regierung von Oberfranken  
 Dr. B o e r n e r  
 Abteilungsdirektorin

## **Entschädigungssatzung des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, und Art. 14 a Abs. 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, als auch § 14 Abs. 6 der Verbandssatzung erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-Ost folgende Satzung:

## § 1

### Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt unmittelbar zusammenhängende Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

## § 2

### Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) und des Planungsausschusses

(1) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören und nicht Verbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertrete-

nen Verbandsmitglieds sind, soweit die Vertretung ihrer Anstellungskörperschaft in der Verbandsversammlung zu ihren Amts- oder Dienstpflichten gehört.

(2) Die sonstigen Verbandsräte und die Mitglieder des Planungsausschusses, die nicht kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten neben dem Auslagenersatz, dessen Umfang sich nach Absatz 1 bestimmt, für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Planungsausschusses jeweils ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. Außerdem erhalten sie unter den nachstehend angeführten Voraussetzungen folgende Ersatzleistungen:

1. Nicht selbstständig Tätigen wird der entstandene, nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt.
2. Selbstständig Tätige erhalten für das ihnen entstandene Zeitversäumnis eine Verdienstaufschlagentschädigung pro angefangene Stunde der Sitzung in Höhe von 6,00 €. Sie wird höchstens bis zu acht Stunden Sitzungsdauer gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt je eine Stunde vor und nach der Sitzung.
3. Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Nummern 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit und Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten bei Nachweis eine Entschädigung von 6,00 € je angefangene Stunde. Sie wird höchstens bis zu acht Stunden Sitzungsdauer insgesamt gewährt. Zur Sitzungsdauer zählt je eine Stunde vor und nach der Sitzung.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 950,00 €. Der Stellvertreter erhält die Hälfte der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden.

(2) Eine Entschädigung für den weiteren Stellvertreter entfällt. Sollte bei gleichzeitiger Abwesenheit des 1. und 2. Vorsitzenden ein Stellvertreter nach § 7 Abs. 4 bzw. § 11 Abs. 4 der Verbandsatzung tätig werden, kann eine Entschädigung gewährt werden. Sie beträgt 1/31 der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden pro Vertretungstag, abgerundet auf volle Euro.

### § 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Entschädigungssatzung vom 4. August 2006, geändert durch die Satzung vom 27. Mai 2014, außer Kraft.

Hof, 22. Juni 2022

Regionaler Planungsverband  
Oberfranken-Ost  
Dr. Oliver Bär  
Verbandsvorsitzender  
Landrat

## Schulen

Nr. ROF - SG44 - 5102 - 1 - 18

**Gemeinsame Rechtsverordnung  
der Regierungen von Mittelfranken  
und von Oberfranken  
über die Auflösung der Mittelschule  
Röttenbach, der Mittelschule Adelsdorf  
und der Mittelschule Lonnerstadt-  
Weisachgrund sowie die Weiterführung  
der Grund- und Mittelschulorganisation,  
Landkreis Erlangen-Höchstadt**

**Vom 18. Juli 2022  
Vom 4. August 2022**

Aufgrund der Art. 26 und Art. 32 a Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1 K), zuletzt geändert am

10. Mai 2022 (GVBl. S. 182), erlassen die Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken folgende gemeinsame

#### Verordnung:

### § 1

(1) Die Mittelschule Adelsdorf wird mit Ablauf des 31. Juli 2022 aufgelöst.

(2) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Adelsdorf, zuletzt beschrieben in § 4 Abs. 3 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 9./20. Juni 2016 (MFrABl. Nr. 7/2016, S. 98, OFrABl. Nr. 7/2016, S. 80), wird dem Sprengel der Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchstadt a.d. Aisch, zugeordnet.

### § 2

(1) Die Mittelschule Lonnerstadt-Weisachgrund wird mit Ablauf des 31. Juli 2022 aufgelöst.



(2) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Lonnerstadt-Weisachgrund, zuletzt beschrieben in § 5 Abs. 3 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 9./20. Juni 2016 (MFrABl. Nr. 7/2016, S. 98, OFrABl. Nr. 7/2016, S. 80), wird dem Sprengel der Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a.d. Aisch, zugeordnet.

### § 3

(1) Die Mittelschule Röttenbach wird mit Ablauf des 31. Juli 2022 aufgelöst.

(2) Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Röttenbach, zuletzt beschrieben in § 7 Abs. 3 der gemeinsamen Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 9./20. Juni 2016 (MFrABl. Nr. 7/2016, S. 98, OFrABl. Nr. 7/2016, S. 80), wird dem Sprengel der Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a.d. Aisch, zugeordnet.

### § 4

(1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit Sitz in der Stadt Höchststadt a.d. Aisch.

(2) Sie führt die Bezeichnung "Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a.d. Aisch".

(3) Der Sprengel der Ritter-von-Spix-Mittelschule Höchststadt a.d. Aisch, beschrieben in der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 25. April 1989 (RABl. Nr. 9/1989, S. 67) wird erweitert. Als Sprengel der Schule werden neu bestimmt:

- a) das Gebiet der Stadt Höchststadt a.d. Aisch ohne die Gemeindeteile Fallmeisterei, Förtschwind, Greuth, Jungenhofen und Zentbechhofen;
- b) das Gebiet der Gemeinde Gremsdorf;
- c) das Gebiet der Gemeinde Adelsdorf;
- d) das Gebiet des Marktes Lonnerstadt;
- e) das Gebiet des Marktes Vestenbergsgreuth;
- f) das Gebiet der Gemeinde Röttenbach;
- g) das Gebiet der Gemeinde Hemhofen.

### § 5

(1) Es besteht eine öffentliche Schule mit dem Sitz im Markt Mühlhausen.

(2) Sie führt die Bezeichnung "Mittelschule Mühlhausen".

(3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:

- a) das Gebiet des Marktes Mühlhausen;
- b) das Gebiet des Marktes Wachenroth;
- c) das Gebiet der Gemeinde Pommersfelden (Landkreis Bamberg, Regierungsbezirk Oberfranken);
- d) das Gebiet der Gemeindeteile Fallmeisterei, Förtschwind, Greuth, Jungenhofen und Zentbechhofen der Stadt Höchststadt a.d. Aisch.

### § 6

Die Mittelschule Mühlhausen und die Ritter-von-Spix-Schule, Mittelschule Höchststadt a.d. Aisch, bilden künftig den Mittelschulverbund "Mittelschulverbund Höchststadt a.d. Aisch und Umland".

### § 7

(1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 4 und 5 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund "Mittelschulverbund Höchststadt a.d. Aisch und Umland" gemäß § 6 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen folgender Verbundsprengel bestimmt:

- a) Stadt Höchststadt a.d. Aisch;
- b) Gemeinde Gremsdorf;
- c) Gemeinde Adelsdorf;
- d) Markt Lonnerstadt;
- e) Markt Vestenbergsgreuth;
- f) Markt Mühlhausen;
- g) Markt Wachenroth;
- h) Gemeinde Pommersfelden (Landkreis Bamberg; Regierungsbezirk Oberfranken);
- i) Gemeinde Hemhofen;
- j) Gemeinde Röttenbach.

(2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt den bisherigen Sprengel der nach § 6 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.

### § 8

(1) Die Grundschule Adelsdorf wird weitergeführt.

(2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Adelsdorf.

(3) Die Schule führt die Bezeichnung "Grundschule Adelsdorf" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Adelsdorf.

(4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

### § 9

(1) Die Grundschule Lonnerstadt-Weisachgrund wird weitergeführt.

(2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Märkte Lonnerstadt und Vestenbergsgreuth.

(3) Die Schule führt die Bezeichnung "Grundschule Lonnerstadt-Weisachgrund" und hat ihren Sitz im Markt Lonnerstadt; weiterer Schulstandort ist Vestenbergsgreuth.

(4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

### § 10

(1) Die Grundschule Röttenbach wird weitergeführt.

(2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Röttenbach.

(3) Die Schule führt die Bezeichnung "Grundschule Röttenbach" und hat ihren Sitz in der Gemeinde Röttenbach.

(4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

#### § 11

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die

- Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und Oberfranken vom 9./20. Juni 2016 (MFrABl. Nr. 7/2016, S. 98/ OFrABl. Nr. 7/2016, S. 80)
- Rechtsverordnung der Regierung von Oberfranken vom 29. Mai 1972 (RABl. OFr. 72, Nr. 17, S. 75)

- Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 3. Juli 1973 (RABl. Nr. 23, S. 87)
- § 4 der Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 28. April 2005 (MFrABl. Nr. 9/2005, S. 49)

außer Kraft.

Ansbach, 18. Juli 2022  
Regierung von Mittelfranken  
Dr. Bauer  
Regierungspräsident

Bayreuth, 4. August 2022  
Regierung von Oberfranken  
Piwernetz  
Regierungspräsidentin

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. ROF - SG55.1 - 8128.2 - 5 - 2 - 3

### **Satzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, MHKW, Not- und Reststoffdeponie)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 5. Juli 2022 die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen beschlossen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG wird die Satzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 29. Juli 2022  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B ü h r l e  
Abteilungsleiter

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 und Art. 27 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, MHKW, Not- und Reststoffdeponie):**

#### § 1

Die Satzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft für die Benutzung seiner Abfallentsorgungseinrichtungen (Umladestationen, Müllheizkraftwerk und Not- und Reststoffdeponie) vom 15. Januar 1991 RABl. OFr. Folge 2/91) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 8. Dezember 2006 (OFrABl. Folge 12/2006) wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

#### § 2

##### Gegenstand der Benutzung

(1) Der Zweckverband übernimmt an den Einrichtungen (§ 1 Abs. 1) im Rahmen seiner betrieblichen und technischen Möglichkeiten Haus- und Sperrmüll sowie hausmüllähnliche Gewerbe- und Industrieabfälle aus dem Verbandsgebiet, ausgenommen die getrennt erfassten Problemabfälle sowie Stoffe, die einer Wiederverwertung zugeführt werden können.

Bei Betriebsstörungen in den Einrichtungen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. In diesem Fall werden die dann zur Verfügung stehenden Entsorgungsanlagen baldmöglichst öffentlich bekanntgegeben.

Von der Annahme ausgeschlossen sind Abfälle, die in der als Anlage zu dieser Benutzungssatzung beigefügten Ausschlussliste aufgeführt sind, es sei denn, der Zweckverband bietet hierfür besondere Annahmemöglichkeiten an.

2. In § 2 Abs. 4 werden die Worte "Landesamt für Umweltschutz" durch "Landesamtes für Umwelt" ersetzt.
3. Dem § 8 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

(3) Bei Bedarf kann der Zweckverband die Anliefermengen und weitere Anlieferbedingungen festlegen.

4. Der Satzung wird folgende Anlage beigefügt:

**Anlage zur Benutzungssatzung § 2 Abs. 1 Satz 4**

**Ausschlussliste**

1. Abfälle und Stoffe, die in den Abfallwirtschaftssatzungen der Verbandsmitglieder von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind und für die keine schriftliche Annahmeerklärung seitens des Zweckverbandes vorliegt.
2. Alle gefährlichen Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung und Kreislaufwirtschaftsgesetz, soweit kein Entsorgungsnachweis und Begleitschein und/oder für die keine schriftliche Annahmeerklärung seitens des Zweckverbandes vorliegt.
3. Stoffe und Abfälle die nicht dem Geltungsbereich des Kreislaufwirtschaftsgesetzes unterliegen.
4. Wiederverwendbare Abfälle und Abfälle nach der Gewerbeabfallverordnung, soweit diese den Pflichten zur getrennten Sammlung bzw. der Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage unterliegen.
5. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer im Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden.
6. Abfälle, die im Einzelfall aus hygienischen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen nicht angenommen werden können (z.B. ekelerregende oder übelriechende Stoffe).
7. Abfälle, die aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung und physikalischen Eigenschaften nicht für die thermische Behandlung oder Ablagerung geeignet sind.
8. Aufgrund ihrer problematischen Eigenschaften sind folgende Stoffe zudem von der Annahme ausgeschlossen:

- Allgemein:
  - i. Unbrennbare Stoffe an den Umladestationen oder am MHKW\*
  - ii. Brennende oder glühende Abfälle und/oder zur Selbstzündung neigende Stoffe
  - iii. Sperrgut, deren Einzelabmessungen eines Gegenstandes die Maße 100 x 100 x 150 cm überschreiten\*; Massive Gegenstände deren Einzelabmessungen die Maße 10 x 10 x 50 cm überschreiten (z.B. Balken, Ballen, Rollen, etc.)

- iv. Lange, reißfeste und/oder dehnbare Streifen, Bänder, Gewebe, Seile, Schnüre\* (z.B. Kunststoffe, Papier, Gummi etc.)
- v. Teer- und Bitumenhaltige Abfälle\*;\*\* (z.B. Dachpappe, etc.)
- vi. Stäube und stark staubende Abfälle\*;\*\*
- vii. Glas- oder Karbonfaserverbundstoffe\*;\*\*
- Metallische Abfälle, insbesondere:
  - i. Altmetall
  - ii. Schwermetalle (z.B. Quecksilber, Zink, Zinn, Chrom, Cadmium, etc.)
  - iii. Metalle mit einem geringen Schmelzpunkt (z.B. Magnesium, Aluminium, Blei etc.)
  - iv. Rohrbündel und Metallfässer
- Abfälle für die gesonderte An- und Rücknahmemöglichkeiten bestehen:
  - i. Problemabfälle (z.B. Säuren, Laugen, etc.)
  - ii. Explosionsgefährliche Stoffe (z.B. Munition, Sprengkörper, Feuerwerkskörper, Druckgasflaschen, etc.)
  - iii. Silo- und Wickelfolie bzw. -netze\*\*
  - iv. Elektrogeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
  - v. Batterien, Hochenergie-/Hochleistungsbatterien (z.B. Lithium-Ionen-Akkus etc.)
  - vi. Entladungslampen
  - vii. Altreifen
  - viii. Altöl, ölhaltige Abfälle oder Betriebsmittel
  - ix. Tierkörper
  - x. Flachglas (z.B. Fenster, etc.)
  - xi. Altakten
- Sonstige Abfälle:
  - i. PVC-Großteile (z.B. Kabelschächte, Fenster, Rohre etc.)
  - ii. Wurzel- und Baumstämme\*\*
  - iii. Pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft\*\*
  - iv. Matratzen\*;\*\*
  - v. Mist, Gülle und vergleichbare Abfälle
  - vi. Flüssige und schlammige Abfälle\*\*
  - vii. Eis und Schnee
  - viii. Heizwertreiche Abfälle (z.B. Styropor, Kunststoffe)\*\*

\*Soweit diese nicht im Rahmen der kommunalen Haus- und Sperrmüllabfuhr angeliefert werden.

\*\*Soweit nach Art, Menge und Anteil an der jeweiligen Anlieferung und Beschaffenheit nicht mit dem Zweckverband abgestimmt und schriftlich dokumentiert (Begründung für Einzelabweichung und getroffene abweichende Regelungen).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. August 2022 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 25. Juli 2022

Dominik Sauer teig

Oberbürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Bauen

##### *Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen*

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten – Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten – monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:  
am Mittwoch, 7. September 2022  
von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken  
Bibliothek im 2.OG – Gebädetrakt Kanzleistraße  
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Weitere Beratungstermine wird es am 5. Oktober, 2. November und 7. Dezember 2022 geben.

Bitte vergewissern Sie sich vor Ihrem Besuch, welche aktuell gültigen Zugangsbeschränkungen gelten unter [Regierung von Oberfranken - Regierung von Oberfranken \(bayern.de\)](#)

Parkplätze für Menschen mit Behinderung sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße. Das Besprechungszimmer ist über den Aufzug im Gebäude Kanzleistraße barrierefrei zugänglich.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:  
Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohlmühle.

Terminvereinbarung ausschließlich über die Geschäftsstelle Beratungsstelle Barrierefreiheit der Bayerischen Architektenkammer:  
Beratungstelefon: 089/139880-80  
E-Mail: [info@byak-barrierefreiheit.de](mailto:info@byak-barrierefreiheit.de)

Weitere Informationen über die Beratungen erhalten Sie über folgende Internetadresse:

<https://www.byak.de/planen-und-bauen/beratungsstelle-barrierefreiheit.html>

Ansprechpartner vor Ort:

Regierung von Oberfranken:

Alexander Heidenfelder

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: [alexander.heidenfelder@reg-ofr.bayern.de](mailto:alexander.heidenfelder@reg-ofr.bayern.de)

#### Schulen

Pressemitteilung vom 22. Juli 2022

*Die Regierung von Oberfranken ehrt die besten Mittelschülerinnen und Mittelschüler;  
Mittelschule bietet ein unverwechselbares, gutes Angebot in der bayerischen Schullandschaft*

Sie haben es geschafft: Die Schülerinnen und Schüler der Mittelschulen in Oberfranken haben ihre letzten Prüfungen absolviert und ihren Schulabschluss in der Tasche.

Auf Initiative der Regierung von Oberfranken wurden 59 Absolventinnen und Absolventen der Mittelschule nun für ihre herausragenden Leistungen im Qualifizierenden Abschluss und für den besten Mittleren Schulabschluss mit einer Urkunde ausgezeichnet.

Nachdem in den letzten beiden Jahren Pandemiebedingt die Ehrungsveranstaltungen in kleinem Rahmen abgehalten werden mussten, war es für alle Beteiligten eine große Freude, die Feierstunde wieder dem Anlass gebührend ausrichten zu können. In den neun Schulamtsbezirken erhielten die Jahrgangsbesten ihre Urkunden im Beisein ihrer Familienangehörigen sowie Vertreterinnen und Vertretern der Handwerkskammer für Oberfranken, der Industrie- und Handelskammer (IHK) für Oberfranken und der IHK zu Coburg, der lokalen Politik sowie weiterer Gäste aus den Händen der Schulaufsicht vor Ort.

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz stellte bei der Veranstaltung an der Albert-Schweitzer-Schule Bayreuth die Stärken der bayerischen Mittelschule

heraus: "Mit ihren drei Säulen 'Stark für den Beruf', 'Stark im Wissen' und 'Stark als Person' bietet die Mittelschule neben einer grundlegenden Allgemeinbildung und Erziehung eine intensive und praxisnahe berufliche Orientierung an. Differenzierte Angebote und Abschlüsse sowie eine individuelle Betreuung durch das Klassenlehrerprinzip machen sie zu einer unverwechselbaren Alternative in der Schullandschaft Bayerns. Die Mittelschule ebnet den frühen Weg ins Berufsleben, bahnt aber ebenso den Weg für eine schulische Weiterentwicklung bis hin zur Hochschulreife an." Zudem betonte die Regierungspräsidentin die Bedeutung der gesamten Schulgemeinschaften für den Erfolg der Absolventinnen und Absolventen: "Wir sind stolz auf Sie. Ganz besonders auch deshalb, weil Sie zusammen mit Ihren Lehrkräften, Klassenkameradinnen und Klassenkameraden und Ihren Familien die schwierige Zeit der Pandemie, die wir ja noch nicht gänzlich überwunden haben, so erfolgreich gemeistert haben."

Im Landratsamt Coburg machte Regierungsvizepräsident Thomas Engel auf ein wichtiges Ziel aufmerksam: "Unsere Gesellschaft muss in Wissen und Können im Bereich von Handwerk, Handel und Dienstleistung investieren, um dem fortschreitenden Fachkräftemangel entgegenzuwirken. Wir wünschen den Absolventinnen und Absolventen, dass sie zu attraktiven Bedingungen in einen der unzähligen Ausbildungsberufe im Handwerk, in der Industrie und im Dienstleistungsgewerbe einsteigen und die vielfältigen Möglichkeiten der Weiterbildung nutzen."

Stefan Kuen, Bereichsleiter Schulen der Regierung von Oberfranken, dankte im Landratsamt Bamberg in seinem Grußwort den Schulgemeinschaften für ihren Einsatz vor Ort. "Mit eingeschlossen sind hier ausdrücklich die Damen und Herren der Schulaufsicht, die im Zusammenwirken mit den Schulleitungen und Lehrkräften stets versucht haben, bestmögliche Bedingungen für Sie zu schaffen", so Kuen.

Für alle jungen Erwachsenen, die aus den Schulen entlassen wurden, beginnt nun ein neuer Lebensabschnitt. Auch durch soziales und politisches Engagement können sie unsere Gesellschaft in positiver Weise mitgestalten.

Fotos der Absolventinnen und Absolventen aus allen neun Schulamtsbezirken finden Sie auf [www.reg-ofr.de/presse](http://www.reg-ofr.de/presse)

## Landwirtschaft

Pressemitteilung vom 5. August 2022

*Landwirtschaft in Oberfranken: 52 Meisterbriefe an Landwirtschaftsmeisterinnen und -meister übergeben*

52 oberfränkische Landwirtinnen und Landwirte haben die höchste Stufe im praktischen Bereich erreicht: Im Rahmen einer Feierstunde haben neun Landwirtschaftsmeisterinnen und 43 Landwirtschaftsmeister aus den Landkreisen Bamberg, Bay-

reuth, Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge ihre Meisterbriefe erhalten.

"Sie hatten den Mut, sich den Herausforderungen der Meisterprüfung zu stellen. Sie hatten ein Ziel vor Augen und haben dieses konsequent verfolgt und auch erreicht", lobte Regierungsvizepräsident Thomas Engel die frischgebackenen Absolventinnen und Absolventen in seiner Begrüßung. "Als Landwirtinnen und Landwirte gestalten Sie das Landschaftsbild und erzeugen regionale Lebensmittel. Viele von Ihnen stellen auch regenerative Energie aus Holz, Biogas oder Photovoltaik zur Verfügung. Mit der Fortbildung zu Meisterinnen und Meistern der Landwirtschaft haben Sie sich nun umfassend qualifiziert, die großen fachlichen und gesellschaftlichen Herausforderungen souverän zu meistern."

Dr. Michael Karrer, Bildungsreferent im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, hielt den Festvortrag zum Thema "Bildung – ein Stück Lebenskraft". Die landwirtschaftliche Fortbildung in Bayern mit den Fachschulen und der Meisterausbildung vermittele den Studierenden ein Fundament, auf dem hohe Türme gebaut werden könnten. Ministerialrat Dr. Karrer zitierte Charles Darwin mit den Worten: "Es ist nicht die stärkste Spezies, die überlebt, auch nicht die intelligenteste, es ist diejenige, die sich am ehesten dem Wandel anpassen kann".

Weitere Grußworte sprachen Landtagsabgeordneter Martin Schöffel und der Landrat des Landkreises Kulmbach, Klaus Peter Söllner.

MdL Martin Schöffel: "Jedem muss klar sein: Unsere Lebensmittelversorgung kann nur durch eine starke Landwirtschaft gesichert werden. Unsere Bauernfamilien leisten einen entscheidenden Beitrag zum Erhalt unserer einzigartigen Kulturlandschaft und sie erzeugen dabei hochwertige Lebensmittel. Als Meisterinnen und Meister sind Sie Experten in Sachen Landwirtschaft. Dafür gebührt Ihnen unser Respekt. Gerade in Zeiten von globalen Krisen muss die heimische Landwirtschaft gestärkt werden". Auch Landrat Klaus Peter Söllner betonte die Bedeutung der Landwirtschaft. "Unsere landwirtschaftlichen Betriebe produzieren hochwertige Lebensmittel und stärken die regionalen Kreisläufe. Die Landwirtschaftsmeisterinnen und -meister sind ein wichtiger Mosaikstein für die positive Fortentwicklung Oberfrankens", so der Landrat.

Im Anschluss zeichnete Ministerialrat Dr. Karrer die besten 20 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Meisterpreis der Bayerischen Staatsregierung aus, bevor die Landwirtschaftsmeisterinnen und -meister durch den Vorsitzenden des Bezirksverbandes landwirtschaftlicher Meister und Ausbilder in Oberfranken (VLM), Rudi Steuer, sowie VLM Oberfranken-Geschäftsführer Arno Eisenacher offiziell in den Verband der Landwirtschaftsmeister aufgenommen wurden.

## Buchanzeigen

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 106. Ergänzungslieferung, 250,71 €, Onlineausgabe: 83,57 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Schwenk/Frey: **Finanzrecht der Kommunen I**, 195. Ergänzungslieferung, 403,20 €, Onlineausgabe: 134,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

**Satzungen zur Wasserversorgung**, 71. Ergänzungslieferung, 212,28 €, Onlineausgabe: 70,76 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Ecker: **Kommunalabgaben in Bayern**, 73. Ergänzungslieferung, 280,54 €, Onlineausgabe: 93,52 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 186. Ergänzungslieferung, 159,12 €, Onlineausgabe: 17,68 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Linhart: **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**, 54. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Baurecht/Bauplanungsrecht**, 145. Ergänzungslieferung, 293,40 €, Onlineausgabe: 97,80 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 104. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Kommunalrecht in Bayern**, 149. Ergänzungslieferung, 265,98 €, Onlineausgabe: 88,66 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Wilde: **Datenschutz in Bayern**, 35. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Satzungen zur Abwasserbeseitigung**, 79. Ergänzungslieferung, 225,09 €, Onlineausgabe: 75,03 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Neuwied

Adolph: **SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, 122. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

---

### Impressum

#### Herausgeber:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

#### Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.